

Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Energie
1701 Freiburg
sde@fr.ch

Bern, den 31.01.2019

Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne ergreift die AEE SUISSE, als Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz, die Möglichkeit sich im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Änderung des kantonalen Energiegesetzes zu äussern. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns im Wesentlichen auf das Expertenwissen der bei uns engagierten Branchenverbände.

Grundsätzliche Würdigung des vorgelegten Entwurfs

Die AEE SUISSE begrüsst, dass der Kanton Freiburg mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes die MuKE 2014 umsetzen will, soweit die Bestimmungen noch nicht gesetzlich verankert sind. Die Energiedirektorenkonferenz strebt mit den MuKE eine verstärkte Energieeffizienz und einen klimafreundlicheren Gebäudepark an. Mit der MuKE 2014 wird als Folge der vom Bundesrat beschlossenen Energiestrategie 2050 ein weiterer Schritt hin zu diesen Zielen gemacht.

Aus Sicht der AEE SUISSE sind die MuKE 2014 und der vorliegende Gesetzesentwurf ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Um die Ziele der kantonalen Energiestrategie zu erreichen, geht die Vorlage aber in einzelnen Punkten zu wenig weit. Die Mitgliederfirmen der AEE SUISSE verfügen heute schon über das Know-how und die Technologien, welche für einen energieeffizienten und klimafreundlicheren Gebäudepark erforderlich sind. Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen muss deshalb auf ein sinnvolles Mass an energetischer Selbstversorgung von Gebäuden und auf ein Verbot des Einsatzes fossiler Energie zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser ausgerichtet werden.

Die AEE SUISSE ist sich des Zielkonfliktes zwischen der kantonalen Hoheit bei der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Gebäude und dem Bedürfnis des Marktes nach schweizweit möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen sehr bewusst. Als Wirtschaftsdachverband sind wir von der Wichtigkeit und Dringlichkeit einer harmonisierten Energiegesetzgebung überzeugt. So lassen sich regulatorische Hürden abbauen und erhebliche Vereinfachungen für interkantonal tätige Firmen erzielen. Damit kann ein wichtiges Zeichen zu einer sinnvollen Deregulierung gesetzt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen

Art. 5 (Basismodul Teil B)

Die AEE SUISSE begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen im Sinne der MuKE n 2014.

Art. 9a-d (Basismodul Teil D)

Die AEE SUISSE begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen im Sinne der MuKE n 2014.

Art. 9e (Basismodul Teil F)

Teil F des Basismoduls sollte intelligent weiterentwickelt werden, um den ohnehin anstehenden Umstieg auf erneuerbare Energien zu beschleunigen und zugleich finanzielle Lasten auszuschliessen: Bei jedem Heizungswechsel sollten erneuerbare Energien eingesetzt werden, sofern dies nicht zu Mehrkosten führt. Auch die Gasversorger sollen und müssen einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie im Wärmemarkt leisten. Im Rahmen der MuKE n und in Bezug auf den Mindestanteil erneuerbarer Energien soll diese Technologie deshalb nicht ausgeschlossen werden. Zudem soll synthetisches Erdgas aus überschüssiger erneuerbarer Stromproduktion (z.B. Power to Gas) dem Biogas gleichgestellt sein. Die Details dazu können in der Verordnung geregelt werden. Aus politischen Gründen empfehlen wir den Abs. 2 wie folgt zu ergänzen

Antrag:

1 Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und in der Vollkostenrechnung zu keinen Mehrkosten führt.

2 Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, die Anforderungen und Anrechenbarkeit von Biogas, sowie die Befreiungen

Art. 14 Ortsfeste elektrische Heizungen (Art. 15 Energiegesetz)

Zentrale Elektrodirektheizungen mit Wärmeverteilsystemen müssen innert 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes saniert werden

Antrag:

1 Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

2 Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

Begründung: Die AEE SUISSE ist der Überzeugung, dass damit auf einfache Art die Energieeffizienz im Strombereich deutlich erhöht werden kann. Heute werden ca. 10% des schweizerischen Elektrizitätsbedarfs eingesetzt. Der vorgeschlagene Gesetzestext verlangt die Sanierung nur bei wirtschaftlich vertretbaren und technisch einfach zu realisierenden Voraussetzungen

Art. 16b Eigenstromerzeugung bei Neubauten (Teil E)

Die AEE SUISSE begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen im Sinne der MuKE 2014.

Begründung: Aus der Sicht der AEE SUISSE ist die Pflicht zur Eigenstromerzeugung ein konsequenter Schritt in Richtung der Selbstversorgung von Gebäuden. Die Technologie dazu ist längst verfügbar. Zu begrüssen ist bei technisch nicht machbaren oder nicht angezeigten Lösungen, dass der verlangte Eigenstromanteil durch eine Photovoltaikanlage im Kanton gedeckt werden kann.

Art. 17 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (Teil J)

Die AEE SUISSE begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen im Sinne der MuKE 2014.

Bemerkungen zu zusätzlichen Modulen / Kapitel 7

Kapitel 7 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der rationellen Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energien

Die AEE SUISSE begrüsst die Erhöhung der kantonalen Förderbeiträge auf 8'000 Franken.

Begründung: Aus der Sicht der AEE SUISSE ist ein einmaliger Förderbeitrag als Anschubfinanzierung für eine Erstinstallation eines erneuerbaren Heizsystems zu begrüssen. Da die gegenüber einer fossilen Heizungslösung meist höheren Investitionskosten hemmend für einen Umstieg auf erneuerbare Energien wirken können. Langfristig gesehen zahlt sich die Investition aufgrund tieferer Betriebs- und Heizkosten wiederum aus.

Modul 5: Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten

Mit der Ausrüstungspflicht zur Gebäudeautomation bei Neubauten soll der Energieverbrauch dieser Gebäude optimiert werden. Dies einerseits durch die Reduktion des Verbrauches ohne Nutzen (z.B. nutzungsabhängige Temperaturregulierung), und andererseits können durch das Monitoring unerwünschte Effekte rascher erkannt und beseitigt werden. Die Ausrüstungspflicht wird vorgeschlagen für Gebäude der Kat. III bis XII des SIA mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 5000 m².

Begründung: Die Gebäudeautomation macht grosse Fortschritte. Der Vorschlag für die Ausrüstungspflicht ist moderat. Nicht betroffen sind Wohnbauten, obwohl auch bei diesen grosse Optimierungspotenziale vorhanden sind. Die AEE SUISSE ist deshalb für die Einführung der Ausrüstungspflicht und regt bei den Kantonen an, den Einsatz der Gebäudeautomation bei der Erstellung und Sanierung von MFH sowie bei der Sanierung aller übrigen Gebäudekategorien mit einem Förderprogramm zu beschleunigen.

Antrag Aufnahme neuer Artikel X:

1 Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

2 Die Verordnung regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5000 m² EBF sind mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, die folgende Überwachungsfunktionen aufweisen:

- a. Erfassung der Energieverbrauchsdaten getrennt nach Hauptenergieträger;
- b. Ermittlung der Energieeffizienz-Kennzahlen der Wärmepumpen und Kältemaschinen;
- c. Ermittlung der Energieeffizienz-Kennzahlen von Wärmerückgewinnungs- und Abwärmenutzungsanlagen;
- d. Erfassung der Betriebszeiten der Hauptkomponenten für die Aufbereitung und Verteilung der Wärme, Kälte und Luft;
- e. Erfassung der wichtigsten Vor- und Rücklauftemperaturen, sowie einiger repräsentativen Raumtemperaturen und der Aussentemperatur;
- f. benutzerfreundliche Darstellung der in a. bis e. erwähnten Daten an einer zentralen Stelle, für mindestens folgende Zeitperioden: Jahr, Monat (oder Woche), Tag, und für jeden Tag mindestens eine Periode während und eine ausserhalb Nutzungszeit;
- g. benutzerfreundliche Vergleichsmöglichkeiten mit aussagekräftigen Vorperioden in der Darstellung nach Buchstabe f.

Modul 6: Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen

Das Modul 6 verlangt in Erweiterung zum Basismodul Teil H die Sanierungspflicht auch von dezentralen Elektroheizungen. Diese Forderung wird mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren versehen. Ausgenommen davon sollen nur in ganz engem Rahmen möglich sein.

Begründung: Im Sinne einer effizienten Energieverwendung ist der Einsatz von Elektrodirektheizungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Auf der Basis dieses Grundsatzes spricht sich die AEE SUISSE für die Einführung einer Sanierungspflicht der dezentralen Elektroheizungen aus.

Antrag Aufnahme neuer Artikel X:

- 1 Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.
- 2 Die Verordnung regelt die Befreiungen.

Von der Pflicht sind folgende Anwendungen befreit:

- a. Elektroheizungen gemäss Artikel 1.14 Abs. 2-4;
- b. Nasszellen und WC-Anlagen;
- c. Gebäude, die entweder eine installierte Leistung von höchstens 3 kW haben oder deren elektrisch beheizte Fläche kleiner 50 m² EBF ist;
- d. Kirchen.

Modul 7: Ausführungsbestätigung

Nach Abschluss der Arbeiten haben die Bauherrschaft und die Projektverantwortlichen gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu bestätigen, dass die Ausführung dem bewilligten Projekt entspricht.

Begründung: Da die Bewilligungsverfahren insbesondere für die gebäudetechnischen Anlagen vielfach in einer (zu) frühen Phase erfolgen müssen, ist eine Bestätigung nach Abschluss der Arbeiten eine wichtige Regelung, um Missbrauch zu verhindern. Die Regelung ist einfach und verursacht keine substanziellen Mehraufwände. Aus der Sicht der AEE SUISSE ist die Einführung dieses Moduls unbedingt vorzusehen.

Antrag:

- 1 Nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Objekts hat der

Bauherr gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde.

2 Die Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen, und sie muss vom Bauherrn und vom Projektverantwortlichen unterzeichnet sein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto
Präsident AEE SUISSE



Stefan Batzli
Geschäftsführer